



Schulverein Hamburg St.-Sophien e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Schulverein führt den Namen "Schulverein Hamburg - St. Sophien e.V.". Die Geschäftsräume des Vereins sind in der Sophienschule, Elsastraße 46 in 22083 Hamburg.

Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

§ 2 Zweck

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Sophienschule (katholische Grundschule in Hamburg-Barmbek) in der Förderung von Bildung und Erziehung, sowie der Gemeinschaft der Schuljugend durch die Finanzierung von Schulmaterial, Schulveranstaltungen (künstlerischer, erzieherischer und sportlicher Art) und besonderen Projekten sowie der Gestaltung des schulischen Bereichs. Ferner ist der Zweck des Schulvereins, das Interesse der Mitglieder/Eltern/Verwandte/Freunde für die Mitarbeit zu wecken die Schule finanziell zu unterstützen und ein generationsübergreifendes Netzwerk der ehemaligen Schüler zur Kontaktpflege und Unterstützung der Schule aufzubauen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Die nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Zuwendungen jeglicher Art.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Durch Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Monatsende des darauffolgenden Monats.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt, oder wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand nach Aussprache mit dem Betroffenen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, es sei denn, dass vom Mitglied ein anderer Wille zum Ausdruck gebracht wird.

4. Der Austritt erfolgt, sofern eine Willenserklärung gem. Punkt 3 ausgesprochen wurde, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Schuljahres, 31.07. eines Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er beträgt zurzeit EUR 30,- pro Schuljahr.

Es bleibt den Mitgliedern überlassen freiwillig nach eigenem Ermessen mehr zu bezahlen (Spende). Auf besonderen Antrag kann der Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigt werden. Über diese Ermäßigung, die nur in besonderen Fällen gewährt werden darf, entscheidet der Vorstand. Als besondere Fälle gelten Arbeitslosigkeit, längere Krankheit des Mitgliedes u.ä.m.

Der Beitrag gilt als Familienbeitrag. Für Geschwisterkinder ist nur ein Beitrag zu zahlen. Freiwillig kann mehr bezahlt werden (Spende).

Erstattung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Irgendwelche Ansprüche von Mitgliedern an das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender- Rechnungsführer
- c) Schriftführer
- d) jeweiliger Elternratsvorsitzender oder sein Stellvertreter.
- e) Schulleiter oder dessen Stellvertreter als nicht stimmberechtigter Beisitzer

3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt

4. Die Vorstandsmitglieder zu 2a); b) und c) werden jährlich in der Hauptversammlung gewählt. Wenn für jedes Amt nur ein Bewerber kandidiert oder sich kein Widerspruch erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden. Andernfalls ist eine geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

5. Für Fehlgeschäfte haftet der Vorstand nicht in seiner Gesamtheit. Stellt der Vorstand ein persönliches Verschulden eines Vorstandsmitgliedes fest, so ist dieser haftbar zu machen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten gegebenenfalls nur ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile ziehen. Niemand darf durch unangebrachte Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern, die Rechnungsführung, Kasse und den Jahresbericht zu prüfen haben. Diese Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. In der Hauptversammlung erstatten sie den Kassenbericht.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Sie finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Woche Frist schriftlich einberufen. In der im ersten Vierteljahr des jeweiligen Schuljahres stattfindenden Hauptversammlung erfolgt die Vorlage der Abrechnung durch den Vorstand, die Entlastung des Vorstandes durch die Versammlung und die neue Vorstandswahl.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn sie von 1/10 der Mitglieder beantragt wird. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Vorschläge für Satzungsänderungen sind vom Vorstand einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Text einer beabsichtigten oder vorgeschlagenen Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Annahme.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung, Restgelder

Ist der Vorstand der Ansicht, dass die Vorbedingungen für ein weiteres Bestehen des Vereins nicht mehr gegeben sind, hat er eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen. Ein Antrag auf Auflösung kann ebenfalls von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Dem Antrag auf Auflösung muss entsprochen werden, wenn sich Drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür entschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Römisch-Katholische Pfarrgemeinde St. Sophien, Weidestr. 53, 22083 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 22.09.2020